



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Oberste Landesbehörden
Landtagsverwaltung
Landesrechnungshof

Städte- und Gemeindebund
Landkreistag

Referate I/3, II/1, IV/2, IV/3

nachrichtlich:

Deutscher Gewerkschaftsbund
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

Deutscher Beamtenbund

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Dr. Förster
Gesch.Z.: I/1.1 § 13 PersVG
Hausruf: (0331) 866 2112
Fax: 03318662102
Internet: www.mi.brandenburg.de
michael.foerster@mi.brandenburg.de

Bus 695 / Tram 90 – 93, 96, 98
Zug RE 1, RB 20, RB 22 / S-Bahn S7

Potsdam, 4. Februar 2003

Personalvertretungsrechtliches Wahlrecht bei Freistellungen wegen Altersteilzeit oder Sabbatical

I. Teilweise Änderung des Rechtsstandpunktes des MI aufgrund eines Grundsatzurteils des BVerwG

Mit Schreiben vom 2. Januar 2002 hatte sich das Ministerium des Innern zur Frage geäußert, ob Beschäftigte, denen Altersteilzeit nach § 2a Nr.2 AZV Bbg bzw. dem TV ATZ genehmigt worden ist und die im Zeitpunkt der Wahl in der Phase der Freistellung sind, nach § 13 PersVG das Wahlrecht besitzen und/oder nach § 14 PersVG wählbar sind. Im Ergebnis wurde dies ebenso bejaht wie das aktive und passive Wahlrecht während eines Sabbaticals nach § 39 Abs.4 LBG.

Das BVerwG hat nunmehr entschieden, dass ein Angestellter mit Beginn der Freistellungsphase das aktive und passive Wahlrecht verliert, wenn nach dem vereinbarten Blockmodell des Altersteilzeitverhältnisses vorgesehen ist, dass er nach der Freistellungsphase nicht wieder in die Dienststelle zurückkehrt. (*BVerwG, Beschl. v. 15.05.2002 – 6 P 8.01 – PersR 2002, 434 = ZTR 2002, 551*). Ebenso hatten zuvor bereits der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (*BayVG, Beschl. v. 14.11.2001 – 17 P 01.638 – PersV 2002, S.506 = IÖD 2002, 94 = BayVBL 2002, 311 – 312 = DVBl. 2002, 787 – 789*) und das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (*OVG Münster, Beschl. v. 25.10.2001 – 1 A 315/01 PVL,*

PersV 2002, 502) entschieden. Lediglich das Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein (OVG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 30.11.2000 – 11 L 1/00 – PersR 2001, 217) bejahte für diesen Fall sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht. Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein ist jedoch durch das Bundesverwaltungsgericht wegen unrichtiger Anwendung von Rechtsnormen aufgehoben worden.

Das BVerwG hat bei seiner Entscheidung im wesentlichen auf die „Eingliederung in die Dienststelle“ abgestellt: Weil nach dem Blockmodell der Altersteilzeit nach Eintritt in die Freistellungsphase eine Rückkehr in die Dienststelle nicht mehr vorgesehen ist, liege hier, unabhängig von der weiter bestehenden rechtlichen Bindung, eine Ausgliederung aus der Dienststelle vor. Weil der Beschäftigte mit dem Beginn der Freistellungsphase bis zum Eintritt des Ruhestandes von jeglicher Arbeitsleistung befreit sei, könne sich eine daran anknüpfende Tätigkeit des Personalrats nicht mehr auf ihn auswirken.

Aufgrund der vorstehend zitierten Grundsatzentscheidung des BVerwG ändert das Ministerium des Innern seine bisherige Auffassung zum aktiven und passiven Wahlrecht während der Freistellungsphase der Altersteilzeit. Hingegen wird am Rechtsstandpunkt zum aktiven und passiven Wahlrecht in der Phase der Blockfreistellung während eines Sabbaticals nach § 39 Abs.4 LBG festgehalten.

II. Wahlrecht und Wählbarkeit in der Freistellungsphase der Altersteilzeit:

Aus der vorstehend zitierten Entscheidung des BVerwG folgt auch für das PersVG Bbg, dass sowohl für Angestellte, als auch für Beamte ein aktives Wahlrecht nicht mehr besteht, wenn sie nach einem vereinbarten Blockmodell des Altersteilzeitverhältnisses in die Freistellungsphase eintreten. In diesem Fall, wenn sie nach Eintritt in die Freistellungsphase nicht mehr in die Dienststelle zurückkehren sollen, fehlt es an der Eingliederung in die Dienststelle, die Voraussetzung für das Wahlrecht ist. Erlischt aber das aktive Wahlrecht, dann besteht auch kein passives Wahlrecht (§ 14 Abs.1 Satz 1 PersVG Bbg: *Wählbar sind alle Wahlberechtigten, ...*) und dann endet auch die Mitgliedschaft im Personalrat (§ 29 Abs.1 Nr.4 PersVG Bbg: *Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt durch den Verlust der Wählbarkeit*).

Soweit ein Personalratsmitglied in die Freistellungsphase der Altersteilzeit eingetreten ist, erlischt sein Amt gem. § 29 Abs.1 Satz 1 Nr. 4 PersVG Bbg und es tritt ggf. gem. § 31 Abs.1 PersVG Bbg das Ersatzmitglied in den Personalrat ein. Die Wahlvorstände haben bei der Erstellung der Wählerverzeichnisse und Prüfung der

Wahlvorschläge zu berücksichtigen, dass Beschäftigte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind. Sollten gleichwohl in der Vergangenheit solche Beschäftigten das aktive und passive Wahlrecht in Anspruch genommen haben, so dürfte dies in der Regel für das Wahlergebnis ohne Belang sein, da gem. § 25 Abs.2 Satz 2 PersVG Bbg eine Personalratswahl nur binnen einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden kann. Für den Fall, dass die Frist noch nicht abgelaufen ist, ist die Wahl anfechtbar, da die Wahl eines nicht wählbaren Beschäftigten einen erheblichen Mangel darstellt, der zur Unwirksamkeit der Wahl des Personalrates insgesamt oder einer Gruppe führt.

Gem. § 29 Abs.3 PersVG Bbg sind die Personalvertretungen gehalten, durch Beschluss festzustellen, dass die Mitgliedschaft im Personalrat bei denjenigen Beschäftigten endet, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit nach dem Blockmodell eingetreten sind. Sie haben insbesondere gem. § 29 Abs.1 Satz 1 Nr.6 PersVG Bbg für die zurückliegende Zeit nach Ablauf der in § 25 Abs.2 bezeichneten Frist festzustellen, dass das Personalratsmitglied, das schon zum Zeitpunkt der Personalratswahl in der Freistellungsphase war, nicht wählbar war.

Für den Fall, dass eine Personalvertretung nicht bereit ist, die vorstehend beschriebene Feststellung gem. § 29 Abs.3 PersVG Bbg i.V.m. Abs.1 Satz 1 Nr.6 zu treffen oder das betreffende Mitglied des Personalrates einen entsprechenden Beschluss nicht hinnehmen will, kann dies in einem verwaltungsgerichtlichen Beschlussverfahren festgestellt werden. Antragsberechtigt sind diejenigen, die auch eine Personalratswahl gem. § 25 PersVG Bbg anfechten können, mithin wahlberechtigte Beschäftigte, im Personalrat vertretene Gewerkschaften oder Gewerkschaften die Wahlvorschläge eingereicht haben sowie die Dienststellen.

Beschlussfassungen von Personalräten, die unter Beteiligung von nicht wählbaren Beschäftigten in der Freistellungsphase zustande gekommen sind, berühren nicht die Wirksamkeit der dienstlichen Maßnahmen, da sowohl die Personalräte als auch die Dienststellen aufgrund des Rundschreibens des Ministeriums des Innern vom 2. Januar 2002 nach dem Grundsatz des Vertrauensschutzes von der Wirksamkeit des Beschlusses ausgehen durften.

III. Aktives und passives Wahlrecht während eines Sabbaticels

Während der Phase der Freistellung während eines Sabbaticals nach § 39 Abs.4 LBG bleiben die Beschäftigten wahlberechtigt und wählbar. Im Unterschied zu den Beschäftigten, die sich in der Freistellungsphase nach dem Altersteilzeitmodell

befinden, ist bei ihnen im Anschluss an die Freistellungsphase eine Rückkehr in die Dienststelle vorgesehen. Da nach § 4 Abs.1 PersVG Bbg die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit keinen Einfluss auf die Stellung als Beschäftigter hat, besteht insoweit kein Grund das Wahlrecht einzuschränken. Insbesondere enthält das PersVG Bbg keine einschränkende Regelung wie z.B. das BPersVG, wonach das Wahlrecht entfällt, wenn der Beschäftigte am Wahltag über einen bestimmten Zeitraum hinaus unter Wegfall der Bezüge beurlaubt ist. Hieraus folgt, dass anders als bei der Altersteilzeit, wo eine Rückkehr in die Dienststelle nicht mehr vorgesehen ist, ansonsten auch bei längerer Beurlaubung ohne Bezüge das aktive Wahlrecht erhalten bleibt.

Im Auftrag

i. V. 

(Breidenbach)